



**Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Masterstudiengang
Deutsche Sprachwissenschaft/German Linguistics
Vom 25. Oktober 2016**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-74.pdf>)

geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft/German Linguistics an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2023

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-51.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft/German Linguistics an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-74.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft/German Linguistics an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. April 2018

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-27.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeiten	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	4
§ 35 Module und Modulprüfungen	5
§ 36 Modul Masterarbeit.....	6
§ 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	6

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft/German Linguistics an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang besteht aus den Professorinnen und Professoren des Fachteils Sprachwissenschaft der Germanistik.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeiten

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft/German Linguistics beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus, in dem mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,5) erreicht wurde.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 nicht mindestens 20 ECTS-Punkte in Sprachwissenschaft der Germanistik erworben haben, werden zum Masterstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft mit der Auflage zugelassen, das Basismodul „Sprachwissenschaft“ (8 ECTS-Punkte) und die

Aufbaumodule „Sprachwissenschaft I: Sprachgeschichte“ (6 ECTS-Punkte) und „Sprachwissenschaft II: Sprachwissenschaft“ (6 ECTS-Punkte) gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik/German Language, Literature, and Cultures an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Der Nachweis des Bestehens der per Auflage festgelegten Module ist spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) ¹Der Masterstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Studienschwerpunkt „Systematische und historische Sprachwissenschaft“ vermittelt vertiefte systematisch-gegenwartssprachliche wie sprachhistorische Kenntnisse zu zentralen Themenbereichen der deutschen Sprachwissenschaft, insbesondere zur Sprachtheorie und Sprachstruktur des Deutschen, auch in Kontrast zu anderen Sprachen. ³Der Studienschwerpunkt „Deutsch als Fremdsprache“ vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich des Zweit- und Fremdspracherwerbs sowie des Deutschen als Fremdsprache und der deutschen Kultur. ⁴Der Schwerpunkt „Deutsch als Fremdsprache“ befähigt die Studierenden dazu, Deutsch als Fremdsprache in der Erwachsenen- oder auch in der Schulbildung im In- und Ausland zu vermitteln.

(2) Der Masterstudiengang „Deutsche Sprachwissenschaft“ qualifiziert für die Promotion im Fach Germanistik oder in benachbarten sprachwissenschaftlichen Promotionsstudiengängen.

§ 34

Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Deutsche Sprachwissenschaft sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit. ³Im Rahmen des Studiums ist ein Studienschwerpunkt zu wählen. ⁴Wählbar sind die Studienschwerpunkte Systematische und historische Sprachwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache.

§ 35

Module und Modulprüfungen

(1) ¹Der Kernbereich besteht aus folgenden Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden enthalten:

1. In beiden Studienschwerpunkten sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Germanistische Sprachwissenschaft I	schriftliche Hausarbeit	10
Germanistische Sprachwissenschaft II	schriftliche Hausarbeit	10

2. Im Studienschwerpunkt Systematische und historische Sprachwissenschaft sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Sprachgeschichte	schriftliche Hausarbeit	10
Sprachtheorie und Sprachvergleich	schriftliche Hausarbeit	10
Sprachpraxis	schriftliche Hausarbeit (unbenotet)	10
Profilmodul Systematische und historische Sprachwissenschaft	mündliche Prüfung	10

3. ¹Im Studienschwerpunkt Deutsch als Fremdsprache sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Kontrastive Linguistik	schriftliche Hausarbeit	10
Deutsch als Fremdsprache	schriftliche Hausarbeit	10
Lehrpraxis	schriftliche Hausarbeit	10
Profilmodul Deutsch als Fremdsprache	mündliche Prüfung	10

²Im „Profilmodul Systematische und historische Sprachwissenschaft“ und im „Profilmodul Deutsch als Fremdsprache“ kann die Modulprüfung im Falle des Nichtbestehens zweimal zu einem von der oder dem Studierenden zu wählenden regulären Prüfungstermin wiederholt werden. ³Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren; es kann auch folgendes Modul gewählt werden:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Germanistische Sprachwissenschaft III	schriftliche Hausarbeit	10

²Module anderer germanistischer Studiengänge gelten dabei nicht als Module anderer Fächer. ³Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. ⁴Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

§ 36

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit im Masterstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft wird erteilt, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte erworben sind. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit des jeweiligen Studiengangs abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Erfolgt die Themenausgabe im Masterstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 37

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics und Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language vom 6. Juni 2014 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-25.pdf>) geändert durch Satzung vom 1. April 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-14.pdf>) vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Germanistik: Sprachwissenschaft/German Linguistics oder im Masterstudiengang Germanistik: Deutsch als Fremdsprache/German as a Foreign Language vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium gemäß den bisher geltenden Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Juli 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Oktober 2016.

Bamberg, 25. Oktober 2016

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 25. Oktober 2016 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Oktober 2016.